

Betreff:

**Stadterneuerungsgebiet Langwasser
Widerruf der Allgemeinverfügung zur Erteilung einer allgemeinen Genehmigung nach §
144 Abs. 3 BauGB**

Entscheidungsvorlage

Ausgangssituation

Seit März 2019 ist das Sanierungsgebiet Langwasser förmlich festgelegt. Im Rahmen der förmlichen Festlegung als Sanierungsgebiet wurde die sanierungsrechtliche Genehmigungspflicht per Allgemeinverfügung auf Spielhallen und Wettbüros beschränkt.

Aufhebung der Allgemeinverfügung

Zur vollumfänglichen Steuerung der aktuell sehr dynamischen Entwicklungen in Langwasser (Transformation von Gewerbeflächen und die Qualifizierung von Wohnstandorten durch Aufstockungen und Ergänzungen) ist es erforderlich, diese Allgemeinverfügung aufzuheben. Der Beschluss zur Aufhebung der Allgemeinverfügung wird parallel zum Beschluss zur Fortschreibung der Sanierungsziele dem Stadtrat vorgelegt.